

Die Leistungskürzungen der GKV von gestern bis heute.

... von gestern bis heute.

1982	Kostendämpfungsgesetz
Arzneimittel	Erhöhung der Selbstbeteiligung je Mittel von 1 DM auf 1,50 DM
Heilmittel	Erhöhung der Selbstbeteiligung je Mittel von 2 DM auf 4 DM
Sehhilfen	Bei gleich bleibender Sehschärfe Bezug nur noch alle drei Jahre
Zahnersatz	Weiterhin 100 % Honorar, Kürzung der Laborkosten von 80 % auf 60 %
1983	Haushaltsbegleitgesetz
Arzneimittel	Erhöhung der Selbstbeteiligung je Mittel von 1,50 DM auf 2 DM, Ausschluss von sog. Bagatell-Arzneien (z. B. gegen Erkältung)
Krankenhaus	Einführung einer Selbstbeteiligung von 5 DM pro Tag für max. 14 Tage im Kalenderjahr
Rentner	Abschaffung der kostenlosen Krankenversicherung – pflichtversicherte Rentner müssen erstmals einen Teil ihres Beitrags selbst zahlen (von der Rente bzw. vergleichbaren Versorgungsbezügen)
1984	Haushaltsbegleitgesetz
Beiträge	Einmalzahlungen (z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld) werden jahresanteilig berücksichtigt und dadurch verstärkt in die Beitragspflicht einbezogen
Krankengeld	Kürzung um Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung
1989	Gesundheits-Reformgesetz (GRG)
Arzneimittel	Begrenzung auf Festbeträge; für Medikamente ohne Festbetrag Erhöhung der Selbstbeteiligung von 2 DM auf 3 DM
Fahrtkosten	Einschränkungen bei ambulanten Fahrten und Einführung einer Selbstbeteiligung von 20 DM für stationäre Fahrten
Heilmittel	Erhöhung der Eigenbeteiligung von bisher 4 DM je Mittel auf 10 % der Gesamtkosten
Hilfsmittel	Begrenzung auf Festbeträge
Rentner	Verschärfung der Vorversicherungszeit: Pflichtmitgliedschaft in der günstigen Rentnerkrankenversicherung (KVdR) nur noch für die Rentner, die in der Zeit von der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Rentenantragstellung mindestens 9/10 der zweiten Lebensarbeitshälfte (freiwillig oder pflichtig) GKV-versichert waren.
Sehhilfen	Für Gestelle nur noch 20 DM Zuschuss, für Gläser Begrenzung auf Festbeträge, neue Gläser nur noch bei Änderung der Sehschärfe um mind. 0,5 Dioptrien, Kontaktlinsen nur noch in medizinisch zwingend begründeten Ausnahmefällen
Sterbegeld	Wegfall für Neuversicherte; Kürzung auf 2.100 DM für Versicherte bzw. 1.050 DM für Familienversicherte
Zahnersatz	Minderung von 100 % auf 50 % für das Honorar und von 60 % auf 50 % für die Laborkosten, Einführung eines Bonus von 10 % für regelmäßige Vorsorge
1993	Gesundheits-Strukturgesetz (GSG)
Arzneimittel	Ausdehnung der Selbstbeteiligung auf alle Arzneimittel, also auch auf die mit Festbetrag; gleichzeitige Erhöhung der Selbstbeteiligung – gestaffelt nach Abgabepreis, später nach Packungsgröße – auf 3 DM, 5 DM und 7 DM
Krankenhaus	Erhöhung der Selbstbeteiligung von 5 DM auf 12 DM (neue Bundesländer 9,- DM) für maximal 14 Tage im Kalenderjahr
Rentner	Erneute Verschärfung der Vorversicherungszeit*: Pflichtmitgliedschaft in der günstigen KVdR nur noch für Rentner, die mindestens 9/10 der zweiten Lebensarbeitshälfte GKV-pflichtversichert waren. Damit ist die beitragsgünstige KVdR für fast alle freiwilligen Mitglieder (insbesondere Selbstständige, Beamte oder höherverdienende Arbeitnehmer) nicht mehr möglich. Beiträge werden jetzt nicht mehr nur von der Rente bzw. vergleichbaren Versorgungsbezügen sondern von allen Einnahmen (z. B. auch Mieten und Zinsen) bis zur Beitragsbemessungsgrenze erhoben.
* Regelung wurde wieder aufgehoben mit Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 15. März 2000. Darin hat das Gericht klargestellt, dass es verfassungswidrig ist, wenn der Zutritt zur KVdR nur Personen gewährt wird, die vorher pflichtversichert waren. Seit dem 01.04.2002 werden deshalb Personen in der KVdR versicherungspflichtig, wenn sie die 9/10-Regelung erfüllen – egal, ob mit Zeiten einer Pflicht- oder freiwilligen Mitgliedschaft.	
1997	Beitragsentlastungsgesetz
Krankengeld	Kürzung von 100 % des Nettoeinkommens auf 90 % bzw. von 80 % des Bruttoeinkommens auf 70 % (Kürzung des Höchstkrankengeldes von 80 % der Beitragsbemessungsgrenze auf 70 %)
Sehhilfen	Wegfall des Zuschusses für Brillengestelle

1997	1. und 2. Neuordnungsgesetz
Arzneimittel	Erhöhung der Eigenbeteiligung um 5 DM – je nach Packungsgröße – auf 9 DM, 11 DM, 13 DM
Fahrtkosten	Erhöhung der Eigenbeteiligung von 20 DM auf 25 DM
Heilmittel	Erhöhung der Eigenbeteiligung von 10 % auf 15 %
Hilfsmittel	Einführung einer Eigenbeteiligung von 20 % für Bandagen, Einlagen und Hilfsmittel zur Kompressionstherapie
Krankenhaus	Erhöhung der Selbstbeteiligung von 12 DM auf 17 DM (alte Bundesländer) und von 9 DM auf 14 DM (neue Bundesländer) für max. 14 Tage im Kalenderjahr
Zahnersatz	Kürzung von 50 % auf 45 % bzw. mit Bonus von 60 % auf 55 %
1998	Nächste Stufe des 2. Neuordnungsgesetzes
Zahnersatz	Abschaffung der prozentualen Beteiligung und Einführung von Festzuschüssen; damit größere Flexibilität aber höhere Eigenbeteiligungen für die höherwertige Versorgung
1999	Solidaritätsstärkungsgesetz
Arzneimittel	Reduzierung der Eigenbeteiligung je nach Packungsgröße auf 8, 9, oder 10 DM
Zahnersatz	Abschaffung der Festzuschüsse und Wiedereinführung der prozentualen Beteiligung auf dem Stand vor dem 01.07.1997 (50 % bzw. mit Bonus 60 %), zusätzlicher Bonus von 5 %-Punkten nach 10-jähriger Vorsorge; nach 1978 Geborene erhalten wieder die gleichen Leistungen wie alle anderen Versicherten
2000	Gesundheitsreform 2000
Beiträge	Einmalzahlungen (z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld) werden jahresanteilig berücksichtigt und dadurch verstärkt in die Beitragspflicht einbezogen Kürzung um Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung
2004	GKV-Modernisierungsgesetz (GMG) 2004
Arztbesuch	Erstmalig wird eine Praxisgebühr von 10 € eingeführt: gilt für jede 1. Inanspruchnahme pro Quartal, die nicht auf Überweisung beruht (Ausnahmen: Vorsorge- und Kontrolluntersuchungen)
Arzneimittel	Erhöhung der Zuzahlung auf 10 % (mindestens 5 € und maximal 10 €); nicht verschreibungspflichtige Medikamente werden grundsätzlich nicht mehr erstattet
Hilfsmittel	Zuzahlungen jetzt für sämtliche Hilfsmittel (also auch für Krankenfahrstühle etc.) 10 % der Kosten, mindestens 5 € und maximal 10 €; darüber hinaus gelten die Festbeträge weiter
Heilmittel	Zuzahlung beträgt 10 % je Mittel (Fango, Massagen, etc.) plus 10 € je Verordnung
Krankenhaus	Eigenbeteiligung wird auf 10 € für max. 28 Tage je Kalenderjahr heraufgesetzt (vorher: 9 € für 14 Tage)
Sehhilfen	Für Erwachsene Wegfall der Leistungen für Brillen und Kontaktlinsen (Ausnahme: schwer Sehbeeinträchtigte)
Rentner	Pflichtversicherte Rentner (= KVdR) zahlen auf Versorgungsbezüge den vollen Beitragssatz (bislang den halben), Kapitalleistungen daraus werden mit 120stel über 10 Jahre verteilt verbeitragt
Fahrtkosten	Ambulante Fahrtkosten werden grundsätzlich nicht mehr erstattet
Zahnersatz	Ab 2005 wird für Zahnersatz nur noch ein befundbezogener Festzuschuss gezahlt.
Sonstiges	Ab 1.7.2005 Wegfall der paritätischen Beitragszahlung; ab dann hat jedes GKV-Mitglied einen zusätzlichen Beitragssatz von 0,9 % alleine zu entrichten (ohne Arbeitgeber-Beteiligung!).
2007	GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz (GKV-WSG), unter anderem ...
	Einführung 3-Jahresregel für höherverdienende Arbeitnehmer, Einführung Portabilität der Alterungsrückstellungen für PKV-Versicherte, keine Kündigung mehr wegen Nichtzahlung der Beiträge in der PKV, Krankenversicherungspflicht ab 1.4.2007 für die GKV – ab 1.1.2009 für die PKV, ab 2009 Einführung des Gesundheitsfonds mit einheitlichen Beitragssätzen, Einführung eines Basistarifes für die PKV, Regressmöglichkeiten der Krankenkassen bei Komplikationen nach Schönheitsoperationen ...
2011	GKV-Finanzierungsgesetz (GKV-FinG), unter anderem ...
	Allgemeiner Beitragssatz wird auf 15,5 % gesetzlich festgeschrieben; Einfrieren des Arbeitgeberzuschusses auf 7,3 %; Kasse kann einkommensunabhängige Zusatzbeiträge ohne Begrenzung erheben; Wegfall der 3-Jahresfrist für höherverdienende Arbeitnehmer; ...
2015	GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz (GKV-FQWG), unter anderem ...
Beitragsrecht	Der allgemeine Beitragssatz wird um 0,9 %-Punkte auf 14,6 % reduziert (der ermäßigte Beitragssatz auf 14,0 %). Im Gegenzug muss jede Krankenkasse – je nach finanzieller Lage – einen kassenindividuellen, prozentualen Zusatzbeitrag erheben. Der Zusatzbeitrag wird einkommensabhängig erhoben.
2019	GKV-Versichertenentlastungsgesetz (GKV-VEG), unter anderem ...
Beitragsrecht	Wiedereinführung der paritätischen Beitragszahlung – dadurch höherer Arbeitgeberzuschuss sowie höherer Zuschuss vom Rentenversicherungsträger, gilt jeweils auch für PKV-Versicherte. Der Mindestbeitrag für Selbstständige wird stark reduziert – Bemessungsgrundlage nur noch 1/3 der monatlichen Bezugsgröße.